

Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern

-Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Schwerin-
Der Direktor
-Beihilfestelle-

Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg -Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Schwerin, 09.01.2017

Informationen über Änderungen im Bereich der Gewährung von Beihilfe

Siebte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung, Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes

Sehr geehrte Beamtinnen und Beamte,
sehr geehrte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,

das für die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV), die auf gesetzlicher Grundlage des § 80 Landesbeamten-gesetz auch in Mecklenburg Vorpommern anzuwenden ist, zuständige und federführen-de Bundesministerium des Innern hat mit der „Siebten Verordnung zur Änderung der Bundes-beihilfeverordnung“ einige wirkungsgleiche Übertragungen von aktuellen Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen zusammen mit der Umsetzung beihilferechtlich relevanter Rechtsprechungen in die Bundesbeihilfeverordnung übernommen.

Gleichzeitig erfolgten Hinweise zur Umsetzung des ab 01. Januar 2017 geltenden „Zweiten Pfl-e-gestärkungsgesetzes“ ins Beihilferecht, damit verbunden Erleichterung der Anwendbarkeit durch teilweise Neustrukturierung der Erstattungsregelungen, insbesondere zu Aufwendungen in Pfl-e-gefällen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen für Aufwendungen in Pflegefällen (Kapitel 3 BBhV) aufgeführt.

1. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wurde neu definiert. Pflegebedürftig sind nunmehr Per-sonen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähig-keit aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Mit der neuen Definition der Pflegebedürftigkeit wurde auch ein neues Begutachtungsinstrument eingeführt.
2. Statt der bisherigen 3 Pflegestufen wurden 5 neue Pflegegrade gesetzlich festgelegt. Wer bereits bisher von der zuständigen Pflegeversicherung/-kasse als pflegebedürftige Person eingestuft wurde und Pflegeleistungen von dort und der Beihilfe erhalten hat, wird automa-tisch in das neue System der „Pflegegrade“ übergeleitet. Aufgrund gesetzlicher Regelung erfolgt die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die private Pflegeversicherung / Pflege-kasse automatisch.

3. Der bisherige Leistungsbezieher von Pflegeleistungen bzw. die pflegebedürftige Person soll nicht schlechter gestellt werden. Daher erfolgt die Überleitung grundsätzlich in einen Pflegegrad, mit dem entweder gleich hohe oder höhere Leistungen als bisher verbunden sind. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, besteht Besitzstandsschutz.
4. Mit den fünf Pflegegraden wird auch ein neuer Pflegegrad 1 eingeführt, der bereits bei geringen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeit einen Anspruch auf bestimmte Leistungen der Pflegeversicherung gibt. Damit soll den Versicherten möglichst frühzeitig die Inanspruchnahme von Leistungen ermöglicht werden, die die Selbständigkeit erhalten oder eine Abnahme der Selbständigkeit verzögern oder verringern können.
5. Die monatlich zustehenden Pflegeleistungen wurden neu geregelt und betragsmäßig festgelegt. Diese von den zuständigen Pflegeversicherungen/-kassen durch einen Pflegebescheid festgestellten Leistungsansprüche gelten automatisch – entsprechend Ihrem zustehenden Beihilfebemessungssatz – auch für die Gewährung von Beihilfe für die Pflegeaufwendungen für Ihre Beihilfefestsetzungsstelle. Reichen Sie daher bitte alle Pflegebescheide, Leistungsmitteilungen Ihrer Pflegeversicherung/-kasse bei der Beantragung von Beihilfe zu pflegebedingten Aufwendungen mit ein.
6. Beihilfeberechtigte der Pflegegrade 1 – 5 haben als neue Leistung einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen zur Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbarer Nahestehender. Die Höhe des beihilfefähigen Entlastungsbetrages beträgt 125 Euro pro Kalendermonat. Dieser Entlastungsbetrag ersetzt den bis zum 31.12.2016 geltenden Anspruch auf Erstattung für Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen.
7. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird auch die soziale Sicherung der Pflegeperson neu geregelt. Beiträge zur Rentenversicherung werden grundsätzlich für alle Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt, auch zur Arbeitslosenversicherung sind Pflegepersonen künftig unter bestimmten Voraussetzungen versicherungspflichtig. Es ist daher wichtig, bei allen Änderungen in den Verhältnissen des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson, die Einfluss auf die Versicherungs- und Beitragspflicht oder die Höhe der Beiträge in der Rentenversicherung haben (z. B. Änderung des Pflegegrades, Unterbrechung der Pflegetätigkeit oder Wechsel der Pflegeperson) dies Ihrer Beihilfestelle umgehend mitzuteilen.

Sofern Sie bereits als pflegebedürftige Person durch Ihre Pflegeversicherung/-kasse anerkannt sind, empfehle ich Ihnen, sich mit dieser in Verbindung zu setzen, damit Ihnen zeitgleich ein neuer Pflegebescheid mit entsprechendem Pflegegrad und monatlichen Leistungsansprüchen zugeht, den Sie danach Ihrer Beihilfestelle umgehend vorlegen können.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, stehen wir Ihnen gern während der Sprechzeiten (Mo – Do: 13 – 15 Uhr, Fr: 09 – 11 Uhr) zur Verfügung.

Alle Änderungen können Sie nachlesen im

- Bundesgesetzblatt I Nr. 51 Seite 2403 ff. –Siebte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 25.10.2016-,
- Bundesgesetzblatt I Seite 2424 ff. –Zweites Pflegestärkungsgesetz vom 21.12.2015-.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Mitarbeiterinnen der Beihilfeumlagekasse
des Kommunalen Versorgungsverbandes in Schwerin